

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung
aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung in Deutschland?**

Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ)

bzw.

Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Warum kann ich nicht aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ausl. Schuldtitel werden noch nicht automatisch in Deutschland anerkannt. Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus dem ausländischen Schuldtitel ist erst möglich, nachdem das Amtsgericht - Familiengericht - erklärt hat, dass der ausl. Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Amtsgericht führen.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Brüsseler Übereinkommen vom 27.09.1968 (EuGVÜ),
- Lugano-Übereinkommen vom 16.09.1988 (LugÜ),
- Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011 (AUG).

Welche Rechtsvorschriften (Brüsseler Übereinkommen oder/und Lugano-Übereinkommen) im vorliegenden Fall Anwendung finden, entnehmen Sie bitte dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen beruhen auf identischen Grundsätzen und stimmen in sehr vielen Vorschriften überein; sie bilden aber dennoch zwei getrennte Instrumente.

Welches der beiden Übereinkommen jeweils anzuwenden ist, wird in Art. 54 b LugÜ geregelt.

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen ersetzen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Art. 55 EuGVÜ bzw. Art. 55 LugÜ.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens oder/und des Lugano-Übereinkommens?

Die Vollstreckungsübereinkommen finden im Verhältnis zu den Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union Anwendung.

Im Verhältnis zu

- Island,
 - Norwegen
- und der
- Schweiz

finden die o. g. Vollstreckungsübereinkommen lediglich noch in Altfällen Anwendung, da diese durch das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ersetzt worden sind.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet dagegen die Europäische Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) Anwendung.

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen finden im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten der vorgenannten Übereinkommen erlassenen Entscheidungen und geschlossenen und bestätigten Vergleiche, Art. 54 EuGVÜ bzw. Art. 54 LugÜ.

Die Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/mitgliedstaaten_eugvue.htm

und die Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens (LugÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/mitgliedstaaten_lugano.htm

entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal.

Die Vorschrift des Art. 54 II EuGVÜ bzw. Art. 54 II LugÜ ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Brüsseler Übereinkommen/dem Lugano-Übereinkommen richtet, wenn der Schuldtitel sowohl im Herkunftsland als auch im Vollstreckungsstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich dieser Vollstreckungsübereinkommen fällt.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstr. Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs durch das Amtsgericht - Familiengericht - mit Zustellungsbescheinigung.

Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 32 (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 32, (50, 51) LugÜ i. V. m. §§ 35 AUG, 23 b GVG.

Der Antrag ist an das Amtsgericht - Familiengericht - am Sitz des Oberlandesgerichtsbezirks, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zu richten.

Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. §§ 36, 57 AUG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren

... gegen ...

beantrage ich den anl. Vollstreckungstitel gem. Art. 34, (50, 51) EUGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ i. V. m. §§ 40, 41, 57 AUG (Auslandsunterhaltsgesetz) für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. § 53, 57 AUG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schudtitel nebst Zustellungsbescheinigung

sowie die Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks mit begl. Übersetzung und je 2 Abschriften.

- Der Urkundennachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für bzw. gegen den Rechtsnachfolger
- ist nicht erforderlich.
- ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

gez.
(Unterschrift)

**Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?
Welche Unterlagen muss ich dem Amtsgericht vorlegen?**

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 46, 47 und 48, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 46, 47 und 48, (50, 51) LugÜ.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das Amtsgericht - Familiengericht -, §§ 40, 57 AUG.

Dem Amtsgericht - Familiengericht - sind vorzulegen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. ausl. Vollstreckungszeugnis,
- ggfs. Nachweis über Verfahrenskostenhilfe im Herkunftsland,
- ggfs. - auf Verlangen des Amtsgerichts -:
eine Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Dem vollstreckbaren Schuldtitel mit Zustellungsnachweis und begl. Übersetzung und ggfs. der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks sind 2 Abschriften beizufügen, §§ 36 IV, 57 AUG.

Nicht erforderlich ist dagegen die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 49 EuGVÜ bzw. Art. 49, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 49, (50, 51) LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?

Ja,

Art. 33, 47 Zi. 1 EuGVÜ/Art. 33, 47 Zi. 1 LugÜ.

Die vollstreckbare Ausfertigung dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen ist, vergl. Art. 47 Zi. 1 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel?

Ja,

Art. 33, 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 33, 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ.

Nach dem Brüsseler Übereinkommen bzw. dem Lugano-Übereinkommen ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei eine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 47 Zi. 1 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Urkundennachweis hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland?

Benötige ich ein Vollstreckungszeugnis?

Ja,

Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EugVÜ/Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach dem nationalen Recht des Herkunftslandes.

Im Regelfall wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland durch ein ausl. Vollstreckungszeugnis oder die vollstreckbare Ausfertigung des ausl. Schuldtitels geführt.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks zu Säumnisentscheidungen?

Ja,

Art. 33, 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 33, 46 Zi. 2 LugÜ.

Sofern es sich bei dem ausl. Schultitel um eine Säumnisentscheidung handelt, benötigt die Gläubigerpartei eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei.

Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - einen urkundlichen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

oder wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es nach §§ 39, 57 AUG des urkundlichen Nachweises (Nachweis der Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei bzw. Rechtskraftbescheinigung des ausl. Gerichts/Nachweis des Bedingungseintritts (z. B.: Nachweis über die Schuldnerbefriedigung bzw. den Annahmeverzug der Schuldnerpartei bei Zug um Zug-Verurteilung (Zug um Zug-Verpflichtung) der Schuldnerpartei)/Nachweis der Rechtsnachfolge).

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, §§ 39 I, 57 AUG.

Soweit die Tatsache bzw. die Bedingung oder die Rechtsnachfolge nicht offenkundig ist, ist der Nachweis durch Urkunden zu führen, §§ 39 I, 57 AUG.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht kein Anwaltszwang, § 38 II, 57 AUG.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 27 und 28, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 und 28, (50, 51) LugÜ, vergl. Art. 34, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ.

Hat die ausländische Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bestellt, können alle Zustellungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, § 37, 57 AUG.

Ist der Gläubigerpartei im Herkunftsland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls in Deutschland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 44, (50, 51) LugÜ.

Gem. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ bedarf es der vorherigen Zustellung des deutschen Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Bei Säumnisentscheidungen kommt es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts an, Art. 27 Zi. 2, 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2, 46 Zi. 2 LugÜ.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer ausländischen Säumnisentscheidung ist in Hinblick auf Art. 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 46 Zi. 2 LugÜ die förmliche Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den Verfahrensvorschriften des Herkunftslandes eine solche vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die ausl. Säumnisentscheidung weder in Deutschland anerkannt noch vollstreckt werden.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 34, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ i. V. m. § 58 AUG.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im

Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 40 II, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 40 II (50, 51) LugÜ.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens/des Lugano-Übereinkommens fällt,
 - der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 33, 46, 47, (50, 51) EuGVÜ bzw. 33, 46, 47, (50, 51) LugÜ erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe ergeben sich aus Art. 27, 28, (50, 51) bzw. Art. 27, 28 (50, 51) LugÜ.

Das Amtsgericht - Familiengericht - kann die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels in folgenden Fällen versagen:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 27 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, (50, 51) LugÜ,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 27 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2 LugÜ,
- Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 27 Zi. 3 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 3 LugÜ,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln i. S. d. Art. 3 II, 59 EuGVÜ bzw. 3 II, 59 LugÜ, Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ,
- Nichtbeachtung eines maßgeblichen Abkommen mit einem Drittstaat, (Art. 59 EuGVÜ bzw. Art. 59 LugÜ), Art. 28 I EugVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ.
- Kollision mit anerkennungspflichtigen Entscheidungen aus Drittstaaten, (Art. 59 EuGVÜ bzw. Art. 59 LugÜ), Art. 28 I, 59 EuGVÜ bzw. Art. 28 I, 59 LugÜ,
- Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 54 b III LugÜ oder 57 IV LugÜ, Art. 28 II LugÜ.

Nach Art. 27 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, (50, 51) LugÜ ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte ein ausl. Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Art. 27 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2 LugÜ dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei bei Säumnisentscheidungen.

Art. 27 Zi. 3 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 3 LugÜ regelt den Fall der Titelkollision. Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I und II LugÜ regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Eine Abweichung des Lugano-Übereinkommens zum Brüsseler Übereinkommen besteht in Art. 28 II LugÜ, der zusätzliche Versagungsgründe enthält. Das Amtsgericht versagt die Vollstreckbarerklärung, wenn das Gericht im Herkunftsland sich irrtümlich auf einen Zuständigkeitsgrund des Brüsseler Übereinkommens gestützt hat, der im Lugano-Übereinkommen nicht enthalten ist.

Hat das Gericht im Herkunftsland seine Zuständigkeit gem. Art. 57 II LugÜ auf ein Spezialübereinkommen gestützt und die Schuldnerpartei ihren Wohnsitz in Deutschland, kann das Amtsgericht die Vollstreckbarerklärung versagen, sofern und soweit die Vollstreckbarerklärung nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgen kann.

Gem. Art. 28 II EuGVÜ bzw. Art. 28 III LugÜ ist das Amtsgericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des ausl. Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden. Die Vorschrift des Art. 28 II EuGVÜ/Art. 28 III LugÜ verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem Gericht im Herkunftsland hätte vorbringen können.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des ausl. Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 36, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 36, (50, 51) LugÜ befasste Oberlandesgericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels im Herkunftsland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist,

Art. 38, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 38, (50, 51) LugÜ, i.V. m. §§ 63 II, 62 II AUG.

Mit welchem Rechtsbehelf kann die Schuldnerpartei die Aufhebung oder Abänderung des ausl. Unterhaltstitels geltend machen?

Sofern und soweit die Aufhebung bzw. Abänderung nach der Vollstreckbarerklärung erfolgte, kann die Schuldnerpartei in einem besonderen Verfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen, § 67 AUG.

Kann ich den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde ist unbefristet, Art. 40, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 40, (50, 51) LugÜ i. V. m. § 40 AUG.

Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts anfechten?

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 36, 37, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 36, 37, (50, 51) LugÜ i. V. m. §§ 40 I, 57, 59, 63 AUG.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?

Ja.

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorphändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann vom Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Amtsgerichts - Familiengericht - über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich;

ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden,
Art. 39, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 39, (50, 51) LugÜ i. V. m. §§ 41, 57 AUG.

Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von dem Amtsgericht - Familiengericht - das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, Art. 54, 57 AUG.

In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses erteilt.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

**Kann ich aus der Kostenentscheidung des Amtsgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben?
Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?**

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen; für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Amtsgericht - Familiengericht - zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, §§ 40 I, 57 AUG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf §§ 788 ZPO, 120 FamFG), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird vom Amtsgericht - Familiengericht - gem. KV Nr. 1710 FamGKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts - Familiengericht - zum ausl. Schuldtitel?

Ja,
Art. 38 I, (57, 58) LugÜ 2007, §§ 36 I, 41 AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

In Hinblick auf

- Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EugVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ, §§ 42, 57 AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG

bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

In Hinblick auf Art. 36, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 36, (50, 51) LugÜ, §§ 42, 57 AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

**Welche Rechtsvorschriften finden in Altfällen Anwendung, soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) keine Anwendung findet?
Welches Gericht ist in diesen Altfällen für die Vollstreckbarerklärung zuständig?**

Soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) in den Altfällen keine Anwendung findet, richtet sich das Verfahren insoweit nach den bisherigen Vorschriften (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19.02.2001 (AVAG)).

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ist diesen Fällen das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zuständig. Art. 32 II, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 32 II, (50, 51) LügÜ i. V. m. § 3 AVAG.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten im Inland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
 Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
 Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
 Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313_bundesministerium.pdf
 Unterhaltsforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher finden Sie in der Adressdatenbank:
<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php